

Gesetzentwurf und Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Richtlinien zur Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz — AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird um folgenden § 44b ergänzt:

„§ 44b

Überprüfung auf Tätigkeit oder politische
Verantwortung für das Ministerium für
Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit

(1) Mitglieder des Bundestages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verant-

wortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen. Das Verfahren wird vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung durchgeführt. Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat.

(2) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit legt der Deutsche Bundestag in Richtlinien fest.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Richtlinien zur Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit

Gemäß § 44 b des Abgeordnetengesetzes werden die folgenden Richtlinien erlassen:

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages ersucht zum Zwecke der Überprüfung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) um Mitteilung aus Unterlagen, Einsichtsgewährung in und Herausgabe von Unterlagen. Das Mitglied des Bundestages ist über das Ersuchen in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung trifft aufgrund der Prüfungsergebnisse des Bundesbeauftragten, für die nur Täterakten herangezogen werden dürfen, und, falls er es für erforderlich hält, aufgrund eigener Ermittlungen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle

Tätigkeit oder eine politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst als erwiesen anzusehen ist.

(3) Vor Abschluß der in Absatz 2 genannten Feststellung sind die festgestellten Tatsachen dem betroffenen Mitglied zu eröffnen und mit ihm zu erörtern. Das betroffene Mitglied kann Einsicht in die beim Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung befindlichen Unterlagen verlangen. Es kann sich eines Rechtsbeistandes bedienen. Der jeweilige Fraktions- oder Gruppenvorsitzende ist vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung über die Feststellung zu informieren.

(4) Die Feststellung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung kann als Bundestagsdrucksache bekanntgemacht werden. Sie wird veröffentlicht, falls das betroffene Mitglied des Bundestages es verlangt. In die Bekanntmachung ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Mitgliedes des Bundestages in angemessenem Umfang aufzunehmen.

Bonn, den 16. Oktober 1991

Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion
Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion